

Die Zukunft der Unternehmens- berichterstattung in der EU



Am 21. März dieses Jahres hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation eröffnet zur Frage, «ob der EU-Vorschriftenrahmen im Bereich der Unternehmensberichterstattung noch immer seinem Zweck gerecht wird». Bis am 31. Juli 2018 konnten interessierte Kreise ihre Antworten über einen Online-Fragebogen einreichen.

Einordnung und Ziel der Konsultation

Gemäss der EU-Kommission soll es in erster Linie darum gehen, festzustellen, ob die EU-Vorschriften zur Unternehmensberichterstattung (namentlich die verpflichtende Anwendung von IFRS für börsenkotierte Unternehmen) wirksam, in sich stimmig und nicht unnötig schwerfällig sind. Weiter soll festgestellt werden, ob sie den neuen Herausforderungen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung gerecht werden und wie sich andere laufende Entwicklungen in der EU (wie Kapitalmarktunion oder gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage) gegebenenfalls auf die fraglichen Vorschriften auswirken.

Diese Konsultation ist Teil eines Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Mit diesem Aktionsplan sollen die Agenda 2030 der UNO und deren darin enthaltenen 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals/SDG) umgesetzt werden (siehe dazu der in Ausgabe 61/Q2 2018 erschienene Beitrag «Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz»). Alleine die Reduktion des CO₂-Ausstosses um 40% – so die EU-Kommission – macht Investitionen von 180 Milliarden Euro jährlich erforderlich. Damit eine nachhaltige Finanzierung überhaupt erfolgen kann, muss die Nachhaltigkeit bei Investoren eine erhöhte Bedeutung erhalten. Das wiederum bedingt eine grundlegende Veränderung des EU-Finanzsystems. Mit dem Aktionsplan sollen institutionelle Investoren verpflichtet werden, beim Anlegen die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Banken und Versicherungen ihrerseits sollen Klima- und Umweltrisiken bei der Kreditvergabe einbeziehen. Und last but not least soll die nicht-finanzielle Berichterstattung der Unternehmen verbessert werden.

Inhalt der öffentlichen Konsultation

Der Fragebogen ist umfangreich und umfasst 67 Fragen zu den folgenden sechs Abschnitten:

- I. Beurteilung der Eignung der EU-Vorschriften zur Berichterstattung insgesamt
- II. Die auf alle Unternehmen anwendbaren EU-Vorschriften zur Berichterstattung (insbesondere Rechnungslegungsrichtlinie: grenzüberschreitend tätige Unternehmen, KMU und Inhalt der Informationen)
- III. Die EU-Vorschriften zur Berichterstattung für börsenkotierte Unternehmen (insbesondere IAS-Verordnung und Transparenzrichtlinie)
- IV. Die EU-Vorschriften zur Berichterstattung von Banken und Versicherungsgesellschaften
- V. Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung

(insbesondere nichtfinanzielle Berichterstattungsrichtlinie, länderspezifische Berichterstattung für die mineralgewinnende Industrie und die Holzwirtschaft sowie integrierte Berichterstattung)

VI. Die Herausforderungen der Digitalisierung

Während in Abschnitt I die Frage aufgeworfen wird, ob die EU-Vorschriften im Bereich der Unternehmensberichterstattung als Ganzes taugen, wird in Abschnitt II danach gefragt, ob nationale Vorschriften zur Berichterstattung, zur Rechnungslegung oder zur Prüfung das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Interessant, wenn auch nicht wirklich überraschend ist, dass die EU-Kommission eine Vereinheitlichung der steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zur Diskussion stellt. Weiter wird nach dem Bedarf einer gesamteuropäischen Vereinheitlichung z.B. der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung oder der Grössenkriterien für Unternehmenskategorien (kleinst, klein, mittelständig oder gross) gefragt.

Es würde den Rahmen sprengen, auf alle Fragen im Detail einzugehen. Für Schweizer Verwaltungsräte relevant dürften die Abschnitte III zur IFRS-Berichterstattung und V zur nicht-finanziellen Berichterstattung sein. Auf diese wird in der Folge ausführlicher eingegangen.

Vorschriften zur Berichterstattung für börsenkotierte Unternehmen (Abschnitt III)

Bekannterweise ist die Anwendung der IFRS für börsenkotierte Unternehmen in der EU verpflichtend. Eine Überprüfung der entsprechenden Verordnung 2015 kam zum Ergebnis, dass die Anwendung der IFRS die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen in der EU erhöht und zu einer grösseren Transparenz geführt hat, jedoch auch die Komplexität zunahm. Zudem hat die Anwendung der IFRS deren Glaubwürdigkeit und weltweite Verbreitung gesteigert.

Bei der Beurteilung, ob IFRS-Verlautbarungen dem Grundsatz der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen und dem europäischen öffentlichen Interesse dienlich sind und damit in EU-Recht überführt werden sollen, wird die EU-Kommission von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) unterstützt. Dieser sog. Endorsement-Prozess ist nicht darauf ausgelegt, den Inhalt der vom IASB herausgegebenen Standards zu verändern, sondern – nach der Einflussnahme während des Erarbeitungsprozesses von neuen IASB-Standards – die definitiven Standards in ihrer Gesamtheit zu übernehmen. Einige

EU-Vertreter haben die Befürchtung geäußert, dass es sich dabei um einen Mangel an Flexibilität handelt, der für die EU bei der Erreichung ihrer politischen Ziele hinderlich sein könnte.

Folgerichtig wird die Frage gestellt, ob es immer noch angemessen sei, die IFRS-Standards nach dem Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens unverändert zu übernehmen. Dahinter steckt die fundamentale Frage nach der Notwendigkeit von weltweit einheitlichen internationalen Rechnungslegungsstandards. Soll es zulasten der weltweiten Vergleichbarkeit möglich sein, dass die EU den Inhalt der vom IASB veröffentlichten IFRS verändert? Während der Finanzkrise gab es im Zusammenhang mit IAS 39 bereits einen Präzedenzfall, indem die EU diesen IAS nur schrittweise (und damit im Vergleich zu Ländern mit vollständiger Übernahme der IFRS verzögert) übernommen hat.

Ganz oben auf der Regulierungsagenda der EU stehen Themen wie Nachhaltigkeit und langfristige Investition. Es ist daher nicht verwunderlich, dass gefragt wird, ob die IFRS dazu geeignet sind, den politischen Zielen der EU zum Durchbruch zu verhelfen (auch wenn die Frage im Online-

Fragebogen negativ formuliert wurde). Auch wird die Frage aufgeworfen, ob – immer im Hinblick auf die Durchsetzung der besagten politischen Ziele – die EU ein eigenes Rahmenkonzept zur Rechnungslegung erarbeiten soll, das indirekt auf das IASB einwirken soll.

Damit verstärkt sich eine seit längerem und auch in der Schweiz feststellbare Tendenz, die Rechnungslegung nicht nur für die Rechenschaftsablage in finanziellen Belangen und in erster Linie für Aktionäre und Banken einzusetzen, sondern die Jahresrechnung auszubauen zu einer erweiterten Unternehmensberichterstattung. So überzeugend dies auf den ersten Blick erscheinen mag, so gefährlich ist diese Entwicklung auch, weil die Unternehmensberichterstattung damit zum Mittel für politische Ziele und Anliegen wird.

Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Abschnitt V)

Nichtsdestotrotz kann allgemein festgestellt werden, dass die Relevanz der finanziellen Berichterstattung ab- und die Bedeutung von nichtfinanziellen Informationen zunimmt. Wir haben dazu in der Ausgabe 62/Q3 dieses Newsletters mit



einem Beitrag zur transparenten Kommunikation von Leistungskennzahlen berichtet.

Die EU hat zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen die Richtlinie 2014/95 erlassen, die erstmals für das Geschäftsjahr 2017 anzuwenden war. Obwohl die EU dazu für Dezember 2018 einen Überprüfungsbericht vorlegen wird, wird bereits in der vorliegenden Konsultation nach Relevanz, Effektivität und Effizienz der neuen Richtlinie gefragt. Auch der Geltungsbereich wird thematisiert und die Frage einer Ausweitung auf KMU aufgeworfen (mit der etwas suggestiven Frage, ob KMU bei einer Anwendung der Richtlinie wirklich deutlich mehr Daten sammeln müssten).

Der Aktionsplan der Finanzierung des nachhaltigen Wachstums böte den Unternehmen schon eine Orientierungshilfe zur Offenlegung klimabezogener Informationen. Nun wird gefragt, welche anderen Nachhaltigkeitsfaktoren in Zukunft vorrangig berücksichtigt werden sollen: Umwelt (über die klimabezogenen Informationen hinaus), soziale und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung der Korruption. Schliesslich werden auch die mit der Umsetzung dieser Anforderungen verbundenen Kosten und die Auswirkungen davon auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen abgefragt.

Die letzten Fragen des Abschnitts V haben die integrierte Berichterstattung und deren Vorteile zum Gegenstand sowie ob die derzeitigen EU-Vorschriften Unternehmen daran hindern, sich stärker in Richtung integrierter Berichterstattung zu bewegen.

Ausgewählte Stellungnahmen

Das deutsche Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) spricht sich dezidiert gegen die Möglichkeit EU-spezifischer Anpassungen der IFRS aus, weil damit die weltweite Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung nach IFRS nicht mehr gewährleistet ist. Das IDW kann nicht nachvollziehen, weshalb der EU Nachteile aus dem existierenden Endorsement-Verfahren erwachsen könnten.

Der Vorsitzende des IASB, Hans Hoogervorst, und der Vorsitzende der IFRS Foundation, Michel Prada, machen in ihrer Stellungnahme auf die Gefahr von «regulatory arbitrage» aufmerksam, die sich aus national unterschiedlichen Ausgestaltungen der IFRS ergeben können und sprechen von einem folgenschweren Rückschritt auf dem Weg zur weltweiten Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen, der mit einer solchen Entwicklung verbunden wäre.

Viele Mitglieder des Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) der EFRAG, dem die FER-Kommission als Beobachter angehört, äussern ähnliche Bedenken. Der Endorsement-Mechanismus habe sich bewährt und dazu beigetragen, dass die Stimme der EU beim IASB das nötige Gewicht habe. Angepasste IFRS könnten im Endeffekt zu europäischen Rechnungslegungsstandards führen, die eine internationale Ver-



gleichbarkeit erschweren würden und kostspielig in der Umsetzung wären – was weder im Interesse der Anwender noch der nationalen Gesetzgeber bzw. der EU-Kommission sein könne.

Würdigung und Ausblick

Aus dem Zeitpunkt und dem Umfang des Fitness Checks zur Unternehmensberichterstattung kann eine Unzufriedenheit der EU-Kommission mit der aktuellen Situation herausgelesen werden. Sie ist anscheinend der Meinung, dass die Unternehmen sich zu wenig um Nachhaltigkeitsthemen im weiteren Sinne kümmern. Andererseits ist die Durchsetzung der politischen Agenda im Bereich des nachhaltigen Wachstums mit einem enormen Finanzbedarf verbunden. Diesen will die EU-Kommission unter anderem decken, indem die Finanzindustrie durch neue Vorschriften angehalten wird, nachhaltig bzw. in sog. green investments zu investieren. Die Unternehmensberichterstattung soll einerseits bezüglich der Erreichung dieser Ziele Transparenz schaffen, andererseits darf sie – immer nach der Lesart der EU-Kommission – der Umsetzung der politischen Agenda nicht entgegenstehen. Unterschwellig wird damit das IASB kritisiert, das seine Aufgabe in der Erarbeitung von Standards für die finanzielle Berichterstattung sieht und sich schwer tut mit einer Erweiterung der Aufgaben hin zur Berichterstattung nichtfinanziel-

ler Informationen (über die wohlgernekt weltweit keine Einigkeit herrscht).

Die Auswirkungen der Bestrebungen der EU sind auch für die Schweiz relevant. Einerseits weil verschiedene kotierte Unternehmen auch in der EU direkt oder indirekt von den EU-Vorschriften tangiert sind. Andererseits haben die Aktivitäten der EU ihre Spuren bereits in der Aktienrechtsrevision hinterlassen, insbesondere bei den neu geforderten Offenlegungen für Rohstoffunternehmen. Wenn man sich die Wunschliste der EU vor Augen hält, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass dies auch in der Schweiz erst der Anfang war.



Reto Eberle

Audit DPP
reberle@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2018 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.